

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis:</b> 1. Änderung Satzung über d. Erhebung v. Elternbeiträgen f. d. Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen f. Kinder .....	237
4. Änderung Satzung über d. Erhebung v. Gebühren f. d. Durchführung d. Brandschau .....	239
Nachfolge verstorbenes Kreistagsmitglied .....	240

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Erste Änderung vom 22.03.2013 der Satzung vom 16.11.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung (GV. NRW. S. 385 ff) am 21.03.2013 folgende Änderung der Satzung vom 16.11.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen beschlossen:

### Artikel I

Die §§ 4 und 7 der Satzung vom 16.11.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen werden wie folgt geändert:

#### § 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden,

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monate für maximal 12 Monate beitragsfrei. Wird ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist auch das zusätzliche Kindergartenjahr beitragsfrei.

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. In den Fällen, in denen für ein Kind Beitragsfreiheit nach Abs.2 besteht, wird für kein Geschwisterkind bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern den beitragshebenden Kommunen schriftlich (unter Vorlage einer Kopie des Betreuungsvertrages) anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 7

### Übertragung der Beitragserhebung auf die Städte / Gemeinden

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 23 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 4 Abs. 4 nehmen die Stadt/Gemeinden für den Kreis entgegen.

- (3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (4) Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und den Gemeinden werden vom Kreis nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 3 ist der Kreis zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreis zuzuleiten.

## Artikel II

Die erste Änderung der Satzung vom 16.11.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen tritt rückwirkend zum 01.01.13 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Satzung vom 16.12.11 bestehen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderung der Satzung vom 16.11.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2013

In Vertretung  
gez.  
Dr. Coenen  
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 237

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## Vierte Änderung vom 22.03.2013 der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW 2021) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 und 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV NRW 213) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Amtsblatt des Kreises Viersen 2002, Seite 306) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.10.2010 (Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, Seite 811) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Durchführung der Brandschau eines brandschau-pflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung | 228,00 €  |
| 2. für die Durchführung der Brandschau eines brandschaupflichten Objektes ohne Mängel   | 171,00 €  |
| 3. für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandschau festgestellten Mängel (Mängelausräumung)  | 57,00 €   |
| 4. für die Überwachung der Ausräumung der bei einer Brandschau festgestellten Mängel, incl. der Durchführung einer Nachschau  | 114,00 €  |
| 4. für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage   | 343,00 €  |
| 5. für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage  | 171,00 €  |
| 6. für die Durchführung der Brandschau eines brandschau-pflichtigen Objektes in Verbindung mit der Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage   | 286,00 €  |
| 7. für die Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage außerhalb einer Brandschau  | 114,00 €. |

### § 2

Die vierte Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau tritt am 01.04.2013 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vierte Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.03.2013

In Vertretung  
gez.  
Dr. Coenen  
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 239

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Angelika Thiel-Hedderich**

Das Kreistagsmitglied Frau Angelika Thiel-Hedderich ist am 19. März 2013 verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der als Ersatzbewerber in der Reserveliste der CDU benannte

Herr  
Peter Fischer  
Thomas-Mann-Str. 12  
47906 Kempen

als Nachfolger der Frau Thiel-Hedderich für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, den 21.03.2013

Der Kreiswahlleiter:  
gez.  
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 240

---







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---